

cation des fraglichen Gesetzes nicht eher erfolgen zu sehen, bis eine alle Theile befriedigende Ausgleichung der von uns erhobenen Bedenken gefunden sein wird.

II.

In Beziehung auf die beabsichtigte Stempelsteuer von politischen und Anzeigebültern enthalten wir uns jeder allgemeinen Erörterung des dem betreffenden Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Principes und wollen auch hier den wesentlichen Unterschied zwischen politischen Zeitungen und der anderweitigen periodischen Literatur hervorheben, die in Zukunft von der Stempelsteuer betroffen werden soll. Während die Herausgabe eigentlich politischer Zeitungen eine mit dem Buchhandel nicht nothwendig zusammenhängende gewerbliche Thätigkeit bildet, glauben wir, in Vertretung der Interessen des Buchhandels, auf die Darlegung der Uebelstände uns beschränken zu müssen, die mit der Besteuerung der Zeitschriften im engeren Sinne verknüpft sind.

Das Stempelsteuergesetz macht im Wesentlichen diejenigen Zeitschriften stempelpflichtig, die das Pressgesetz vom 12. Mai 1851 für cautionspflichtig erklärt hatte. Da jedoch beiden Gesetzen verschiedenartige Motive zu Grunde liegen, indem das Pressgesetz die Angelegenheiten der Presse zu ordnen und die Ausschreitungen derselben zu zügeln bestimmt war, die Zeitungssteuer jedoch, nach der unzweideutig kundgegebenen Absicht der Königl. Preussischen Staatsregierung, lediglich den finanziellen Gesichtspunct ins Auge faßt, so erscheint uns die Verweisung des einen Gesetzes auf das andere um so weniger gerechtfertigt, als ein einigermaßen lohnender Ertrag für die Staatscasse nur von der auf politische Zeitungen gelegten Steuer zu erwarten ist. Wir können auch nicht glauben, daß etwa die Schwierigkeit, einen durchgreifenden und bei der Handhabung des Gesetzes jederzeit erkennbaren Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften festzuhalten, jene Verweisung veranlaßt habe, da diese Schwierigkeit in anderen Fällen glücklich überwunden worden ist. In dieser Beziehung erinnern wir an zwei Thatsachen. Einmal an die von der Königl. Preuss. Postverwaltung alljährlich herausgegebenen Preiscourante, in denen sowohl die inländischen wie die auswärtigen Zeitungen nach den Kategorien: „A) Politische, B) Nichtpolitische“ aufgeführt werden, sodann an den Art. 44 des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Postvertrages vom 26. April 1850. Dieser Artikel unterscheidet ausdrücklich zwischen

- 1) politischen Zeitungen, d. h. solchen, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, und
- 2) nichtpolitischen Zeitungen und Journalen.

Für die erste Kategorie stellt der genannte, nunmehr auch von dem ganzen übrigen Deutschland angenommene Postvertrag die Expeditionsgelühr auf 50%, für die zweite nur auf 25% des Nettopreises fest, bevorzugt also den Vertrieb von nichtpolitischen Zeitungen und Journalen im Gegensatz zu den politischen Neuigkeitsblättern, in hohem Maasse. Wenn diese Begünstigung vielleicht auch nicht in der Absicht der contrahirenden Staaten gelegen hat, so ist sie immerhin eine unläugbare Thatsache; im Widerspruche nun mit dieser Thatsache macht die Zeitungssteuer keinen Unterschied zwischen beiden Gattungen und vertheuert sie auf gleiche Weise.

In welchem Umfange die periodische Litteratur fortan dem Stempel unterliegen würde, ist bereits von uns erwähnt worden. Wir glauben sagen zu dürfen, daß vielleicht neun Zehnthelle derselben von ihm betroffen werden. Der beschränkte Absatz, der verhältnißmäßig geringe Gewinn dieser Blätter, von denen vielmehr nicht wenige aus Pietät für alte, vielleicht ererbte Unternehmungen, aus Rücksicht auf buchhändlerische Verbindungen oder Vorliebe für irgend einen besonderen Zweig der literarischen Thätigkeit, ohne allen Nutzen, ja mit Schaden erhalten werden, die geringfügige Einnahme aus den Inseraten, die es nicht gestattet, auch nur einen Theil der durch den Stempel erwachsenden Mehrkosten auf dieselben umzulegen — alle diese Umstände zusammengenommen machen es mehr als wahrscheinlich, daß eine nicht aus den Bedingungen des literarischen Verkehrs hervorgegangene, sondern von außen her aufgedrungene Nöthigung zur Erhöhung der Ladenpreise den nachtheiligsten Einfluß auf den Absatz und somit den Bestand dieses Literaturzweiges ausüben werde. Die in Folge der geringen Auslagen schon jetzt hohen Ladenpreise ertragen keine Steigerung, und es kann nicht fehlen, daß einzelne bisher in Preußen erschienene und vielleicht hier vorzugsweise debitirte Blätter dieser Art sofort, andere binnen kurzer Zeit eingehen werden. So wird die ohnedies geringfügige Einnahme von der Steuer noch dadurch herabgesetzt, daß sie das Steuerobject selbst zum Theil zerstört, der Literatur aber einen unberechenbaren Schaden zufügt.

Es ergibt sich ferner aus der in Rede stehenden Maßregel eine Reihe sowohl von directen Nachtheilen für den Buchhandel als von Erschwerungen des Verkehrs, von denen die letzteren vorzugsweise dem preussischen Verlags- und Sortimentbuchhändler zur Last fallen, während die Steuer selbst den nicht-preussischen Verleger höher als den preussischen trifft.